

K u n d m a c h u n g

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters¹ und vor der Stichwahl des Bürgermeisters¹

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Februar 2021¹ und der Stichwahl des Bürgermeisters am 14. März 2021¹ wird gemäß § 50 Abs. 2 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse Wahlzeit	Verbotszone usw.
Wahlsprenzel I Gemeindeamt, Sitzungssaal	Zell-Pfarre 75 Wahlzeit: 7.30 bis 15.00 Uhr	50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprenzel II Volksschule Zell-Winkel	Zell-Oberwinkel 26 Wahlzeit: 9.00 bis 12.00 Uhr	50 Meter um das Wahllokal
Fliegende Wahlkommission	Wahlzeit: 9.00 bis 12.00 Uhr	

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Reisepässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

2. Wahllokale für den vorzeitigen Wahltag am 19. Februar 2021¹ und den vorzeitigen Wahltag für die Stichwahl des Bürgermeisters am 5. März 2021¹:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprenzel I Gemeindeamt, Sitzungssaal	Zell-Pfarre 75	50 Meter um das Wahllokal

3. **Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17.00 bis 20.00 Uhr**

4. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a. **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten udgl.,
- b. **jede Ansammlung von Personen**,
- c. **das Tragen von Waffen jeder Art.**

5. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 Abs. 3 Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- bestraft.

Kundmachung
anschlagen am 26.01.2021

Der Bürgermeister



¹ Nichtzutreffendes streichen!